



Synopse Änderung Wasserreglement der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg (Oktober 2018)

Geltendes Reglement	Entwurf vom 1. Januar 2019
<p>§25 ¹Ist der Neubau oder die Änderung des öffentlichen Leitungsnetzes zur neuen oder verbesserten Erschliessung eines Gebiets vorgesehen, regeln Grundeigentümer, welchen dadurch ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, und der Gemeinderat Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer vertraglich.</p> <p>³Der Anteil der Grundeigentümer an die Groberschliessung beträgt mindestens 50 %, derjenige für an die Feinerschliessung mindestens 75 %.</p>	<p>§25 ¹Grundeigentümer leisten nach Massgabe des ihnen erwachsenden Sondervorteils Beiträge an die Kosten des Neubaus oder der Änderung der öffentlichen Wasserleitung. Die Beiträge werden vertraglich vereinbart oder aufgrund eines Beitragsplans respektive von Einzelverfügungen festgesetzt.</p> <p>³Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen maximal 50 %, für jene der Feinerschliessung maximal 75 % der Kosten.</p>
<p>§30 ² Für industrielle, gewerbliche und öffentliche Bauten und Anlagen sowie die für Landwirtschaft notwendigen Betriebsbauten (ohne zugehörige Wohnliegenschaft) wird eine Reduktion von 40 % auf die Anschlussgebühr gewährt.</p>	<p>§30 ² Für industrielle, gewerbliche und öffentliche Bauten und Anlagen sowie die für Landwirtschaft notwendigen Betriebsbauten (ohne zugehörige Wohnliegenschaften) wird eine Reduktion von 40 % auf die Anschlussgebühr gewährt, sofern kein oder nur ein unbedeutender Wasserbezug entsteht.</p>
<p>§ 31 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen, so werden 25 % der bestehenden anrechenbaren Geschossfläche bei einem Neubau in Abzug gebracht.</p>	<p>§ 31 ¹ Bei bereits angeschlossenen Bauten, die erweitert, umgebaut oder durch einen Neubau ersetzt werden, sind für die erweiterten Geschossflächen die vollen Investitionsgebühren zu bezahlen. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>² Bei Um- und Ersatzbauten sind zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Geschossflächen auch für die bestehenden Geschossflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, Anschlussgebühren zu bezahlen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Bauten, die älter sind als 50 Jahre: 100 %.b) bei Bauten, die älter als 25 Jahre aber weniger als 50 Jahre alt sind: 50 %.c) bei Bauten, die weniger als 25 Jahre alt sind entfällt die Gebühr für die ersetzten und/oder umgebauten bestehenden Geschossflächen. <p>³ Der Gesuchsteller hat das Alter der erneuerten Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der damaligen Baubewilligung.</p>
<p>§32 Die Zahlungspflicht entsteht vor Baubeginn.</p>	<p>§32 Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.</p>

§ 33

² Die Benützungsgebühr „Wasser“ besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr.

§ 33

² Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Der Gebührentarif wird nach dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip festgelegt, die Gebühr beträgt maximal CHF 2.00 pro m³ Frischwasserverbrauch.¹

¹ Aktuell CHF 1.65 pro m² (Stand Oktober 2018)